

Statut

§ 1 Organisationsform und Sitz

(1) Gemäß Beschluss der Hochschulleitung vom 02. 04. 2008 wird auf Vorschlag der Versammlung der Gründungsmitglieder an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) ein Zentrum für Mittelalter- und Renaissancestudien (ZMR) eingerichtet.

(2) Das ZMR ist eine von der Universität München getragene, nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, insbesondere der Universität München.

§ 2 Aufgabe

¹Das ZMR fördert im Zusammenwirken seiner Mitglieder interdisziplinäre Forschung und Lehre zu Mittelalter und Renaissance, z. B. durch die Konzeption und Koordination geeigneter Studiengänge im Auftrag und unter Verantwortung der betroffenen Fakultäten, die Optimierung des auf Mittelalter und Renaissance bezogenen Lehrangebots der LMU, die gemeinsame Initiierung und Durchführung von Forschungsprojekten, die Unterstützung der Einwerbung von Drittmitteln, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Organisation von Vorlesungsreihen, Ferienakademien sowie wissenschaftlichen Tagungen. ²Das ZMR fördert die koordinierte Außendarstellung der Aktivitäten der Mitglieder z. B. durch ein gemeinsames Vorlesungsverzeichnis, und die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Institutionen sowie mit vergleichbaren Einrichtungen des In- und Auslandes (Mittelalterzentren, Centers for Medieval and Renaissance Studies usw.).

§ 3 Mitglieder

(1) Das ZMR hat ordentliche, außerordentliche und assoziierte Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind an der Universität München tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die beabsichtigen, im Sinne der Zielsetzungen des ZMR nach § 2 selbständige Forschungsprojekte durchzuführen oder sich an der Lehre zu beteiligen.

2. Außerordentliche Mitglieder sind andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität München, die im Sinne der Zielsetzung des § 2 tätig sind, wenn durch die Zusammenarbeit mit ihnen das Erreichen der in § 2 genannten Ziele gefördert wird.

3. Assoziierte Mitglieder sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Universitäten und außeruniversitärer Einrichtungen, die im Sinne Zielsetzung des § 2 tätig sind, wenn durch die Zusammenarbeit mit ihnen das Erreichen der in § 2 genannten Ziele gefördert wird.

(2) ¹Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Entscheidung des Vorstandes begründet (§ 6 Abs. 2 Nr. 1). ²Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei Beendigung der wissenschaftlichen Tätigkeit im Sinne von § 2; die Beendigung der wissenschaftlichen Tätigkeit muss dabei durch einen Beschluss des Vorstands festgestellt werden,
 2. beim Ausscheiden eines Mitglieds auf eigenen Wunsch nach schriftlicher Mitteilung, die an die Sprecherin oder den Sprecher des ZMR zu richten ist,
 3. durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden muss.
- (3) Ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied, das in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis tätig ist, erfüllt durch seine Mitarbeit im ZMR Dienstaufgaben, sofern gesetzliche Bestimmungen sowie die Ausgestaltung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses nicht entgegenstehen.
- (4) ¹Die Mitglieder des Zentrums sollen nach Möglichkeit Drittmittel und Spenden für ZMR-Projekte einwerben. ²Alle dem ZMR zur Verfügung stehenden Mittel werden von der LMU unter einer eigenen Anordnungsstelle gesondert verwaltet.

§ 4 Organe

Organe des ZMR sind die Mitgliederversammlung (§ 5) und der Vorstand (§ 6).

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) die Mitgliederversammlung bilden

1. die ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) und
2. drei an der LMU beschäftigte außerordentliche Mitglieder, die vom Vorstand auf Vorschlag der außerordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) bestellt werden

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Verabschiedung eines Statuts auf Vorschlag des Vorstandes,
2. Beratung über die Tätigkeit des ZMR,
3. Entscheidung über die Gestaltung des Lehrprogramms der gemeinsam organisierten Lehrveranstaltungen,
4. Empfehlungen für Themen und Organisation von Vorlesungsreihen, Ferienakademien, Konferenzen, Kolloquien, usw.
5. Wahl des Vorstands,
6. Entlastung des Vorstands,
7. Entscheidung über die Weiterführung oder Auflösung des ZMR erstmalig nach Ablauf von fünf Jahren seit Gründung des ZMR.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung ist von der Sprecherin oder dem Sprecher des Vorstandes mindestens einmal im Jahr einzuberufen. ²Die außerordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und wirken bis auf die drei vom Vorstand bestellten stimmberechtigten außerordentlichen Mitglieder beratend mit. ³Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung

innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. ⁴Die Sprecherin oder der Sprecher führt den Vorsitz. ⁵Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme der Beschlüsse nach Abs. 2 Nrn. 1 und 7, die der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen. ⁶Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand des ZMR besteht aus sechs Mitgliedern,

1. die überwiegend Professoren oder Professorinnen der LMU sein müssen,
2. zu denen eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehört,
3. die verschiedene Fachrichtungen vertreten sollen und
4. von der Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 1) aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

²Wiederwahl ist zulässig. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

(2) Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Entscheidung über die Aufnahme neuer ordentlicher, außerordentlicher und assoziierter Mitglieder,
2. Entscheidung über die Vergabe der dem ZMR zur Verfügung stehenden Mittel,
3. Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Arbeit des ZMR mit Rat und Tat,
4. Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts des ZMR; Berichtsjahr ist das akademische Jahr.

(3) ¹Der Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Semester. ²Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstands ist eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

(4) Für den Geschäftsgang gelten § 69 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 8 der Grundordnung der LMU entsprechend.

§ 7 Sprecher/Sprecherin

(1) ¹Der Vorstand wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Scheidet die Sprecherin oder der Sprecher bzw. eine stellvertretende Sprecherin oder ein stellvertretender Sprecher vorzeitig aus seinem Amt aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

(2) Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers sind:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
2. Führung der Geschäfte des ZMR,
3. Vertretung des ZMR nach außen,
4. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.

§ 8 Geschäftsführung

¹Die Sprecherin oder der Sprecher des ZMR kann bei der Erledigung der Aufgaben durch eine wissenschaftliche Geschäftsführerin oder einen wissenschaftlichen Geschäftsführer unterstützt werden. ²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird auf Weisung der Sprecherin oder des Sprechers tätig und nimmt ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 9 Auflösung

¹Beschließt die Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 die Auflösung des ZMR, fallen die dem ZMR zur Verfügung stehenden Mittel nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Schlüssel denjenigen Einrichtungen der LMU zu, an denen die ordentlichen Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 tätig sind. ²Die Sprecherin oder der Sprecher informiert die Universitätsleitung umgehend von der beschlossenen Auflösung des ZMR.

§ 10 Schlussvorschriften

(1) Dieses Statut wurde von der Versammlung der Gründungsmitglieder am tt. mm. 2008 beschlossen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen des Statuts werden mit Genehmigung durch den Präsidenten der LMU wirksam.